RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT

Zur Kasse, bitte!

Im siebten Jahr nach Einführung der Rentenversicherungspflicht für Einfirmenvertreter sind viele befristete Befreiungen ausgelaufen, und es häufen sich mittlerweile die Verfahren vor den Sozialgerichten. Aber nur teilweise setzen sich die Betroffenen erfolgreich gegen die Heranziehung zu den Rentenversicherungsbeiträgen zur Wehr.

\intercal elbständige, die auf Dauer für nur einen Auftraggeber tätig sind und die regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen durchschnittliches Gehalt 400 Euro nicht übersteigt, sind nach § 2 Satz 1 Nr. 9 des 6. Buches des Sozialgesetzbuches der Rentenversicherungspflicht unterworfen. Von dieser Regelung waren vor allem Ausschließlichkeitsvertreter betroffen, die sich als Existenzgründer lediglich für drei Jahre von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen konnten.

Gegen die Heranziehungsbescheide zur Pflichtversicherung der Rentenversicherungsträger haben viele Exklusivagenten Widerspruch und anschließend Klage bei den Sozialgerichten erhoben. Nun liegen einige Entscheidungen der Landessozialgerichte vor. Eine höchstrichterliche Klärung steht bisher aus. Mehrere Streitfälle sind beim Bundessozialgericht anhängig. Tendenzen sind jedoch bereits jetzt zu erkennen.

Die betroffenen Exklusivagenten argumentierten gegen die Pflichtversicherung, dass sie nicht in das Bild eines "kleinen Selbständigen" passen würden, zumal ihnen nach dem Karrieresystem ihrer Vertriebsorganisation andere Vertreter nachgeordnet würden, so dass sie an deren Abschlusserfolgen mit Differenzprovisionen partizipieren könnten. Diese Vertreter führten ferner ins Feld, dass viele der ihnen nachgeordneten Vertreter selbst rentenversicherungspflichtig seien, weshalb der Sachverhalt so zu behandeln sei, als liege eine Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers vor. Weiter argumentierten diese Vertreter, dass sie in ihrer Tätigkeit für eine Vielzahl von Produktpartnern der vertretenen Vertriebsgesellschaft unabhängig seien. Denn es stehe in ihrer alleinigen Entscheidungsfreiheit, welche Produkte sie vertreiben würden.

Viele Argumente ließen die Gerichte nicht gelten

Teilweise setzten sich Vertreter gegen die Rentenbescheide auch mit dem Argument zur Wehr, sie würden durch die staatlich angeordnete Rentenversicherungspflicht in ihrer grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit verletzt. Nur um der Versicherungspflicht zu entgehen, müssten sie Arbeitnehmer beschäftigen, statt ihr Unternehmen mit selbständigen Untervertretern zu organisieren. Gegen die Rentenversicherungspflicht wurde schließlich auch eingewandt, dass sie gegen den EU-Vertrag verstoße, weil sie Inländer diskriminiere.



Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen spezialisiert auf Vertriebsrecht, insbesondere Handelsund Versicherungsvertreterrecht.

Diese Argumente ließen die Landessozialgerichte nicht gelten. Insbesondere seien Untervertreter, die ein Unternehmer einem Hauptvertreter organisatorisch unterordne, gleichfalls selbständig tätig und deshalb keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Sie könnten einem abhängig Beschäftigten auch nicht mit der Erwägung gleichgestellt werden, dass sie wiederum selbst als Selbständige rentenversicherungspflichtig seien. Denn das Gesetz verlange eine Versicherungspflicht des Beschäftigten in allen Bereichen der Sozialversicherung.

Ein Vertreter, der nur berechtigt sei, die ihm von seiner Vertriebsgesellschaft jeweils bereitgestellten Versicherungen oder Vermögensanlagen zu vertreiben, sei nur für einen Auftraggeber tätig. Unbeachtlich für die Frage einer Tätigkeit für einen Auftraggeber sei es, dass der Vertreter für die Vertriebsgesellschaft Produkte unterschiedlicher Anbieter vertreibe, wenn diese Vertragspartner der Vertriebsgesellschaft seien und der Vertreter keinerlei vertragliche Beziehung zu ihnen unterhalte. Dass ein Handelsvertreter im Rahmen seiner Tätigkeit in eigener Verantwortung darüber entscheiden könne, welche Produkte er im Einzelnen vertreibe. ändere nichts an dem Umstand, dass als Auftraggeber des Vertreters allein die Vertriebsgesellschaft in Frage komme, nicht aber deren Produktpartner.

Die Rentenversicherungspflicht verstoße auch nicht gegen die Berufsfreiheit. Sie beinträchtige nämlich nicht den Berufszugang. Soweit ein Handelsvertreter durch sie in der Berufsausübung beschränkt werde, sei dies durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt. Der Gesetzgeber habe insoweit einen weiten Spielraum. Da die Einführung der Rentenversicherungspflicht das sozialpolitische Ziel verfolge, kleine Selbständige zu schützen, begegne die in Kauf genommene Berufsausübungsbeschränkung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Von dem weiten Spielraum des Gesetzgebers gedeckt sei auch, dass dieser zur Vermeidung der Rentenversicherungspflicht nur die Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers vorgesehen habe und nicht auch die bei den Handelsvertretern traditionsgemäß mögliche Delegation von Vertragspflichten an selbständige Subunternehmer. Die Rentenversicherungspflicht führe auch nicht zu einer Inländerdiskriminierung, die gegen den EU-Vertrag verstoße. Ein solcher Fall sei nur zu bejahen, wenn die gesetzliche Rentenversicherungspflicht für abeitnehmerähnliche Handelsvertreter an das Merkmal Staatsangehörigkeit anknüpfen würde. Dies sei jedoch nicht der Fall. Der Rentenversicherungspflicht unterlägen in Deutschland niedergelassene Handelsvertreter unabhängig von ihrer Nationalität.

Zwei Unternehmen als ein Auftraggeber gewertet

Unter Vorlage von zwei Vertreterverträgen mit verschiedenen Unternehmen eines Konzerns hatte sich ein anderer Vertreter gegen die Heranziehung zur Rentenversicherungspflicht gewandt. Der Rentenversicherungsträger hatte argumentiert, dass die einzelnen Unternehmen dadurch, dass sie in einer Unternehmensgruppe zusammengeschlossen seien, dem Vertreter letztlich wie ein Auftraggeber gegenüberstünden. Der Vertreter könne kein eigenständiges Unternehmenskonzept mit freier Partnerwahl entwickeln und bleibe von einem Auftraggeber abhängig. Das gelte sowohl in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Die rechtliche Selbständigkeit der einzelnen Unternehmen sei unmaßgeblich. Die gesetzliche Rentenversicherungspflicht wolle der Schutzbedürftigkeit von Selbständigen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Abhängigkeit vom Auftraggeber Rechnung tragen.

Während das Sozialgericht die Rentenversicherungspflicht verneinte, bestätigte das Landesarbeitsgericht den Heranziehungsbescheid. Die Voraussetzung, dass ein Selbständiger nur für einen Auftraggeber

tätig sei, um-

MEHR INFOS

Tipps zum Handels- und Versicherungsvertreterrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

fasse nicht nur den Fall, dass der Betreffende rechtlich (vertraglich) an einen Auftraggeber gebunden sei, sondern auch den Fall, dass er tatsächlich (wirtschaftlich) von einem einzigen Auftraggeber abhängig sei. Die Frage könne zwar nicht abstrakt unter Berücksichtigung einer Konzernstruktur beurteilt werden, sondern müsse konkret im Einzelfall geklärt werden. Eine zu einer wirtschaftlichen Abhängigkeit führende Bindung an einen Auftraggeber könne sich aber daraus ergeben, dass rechtlich eine Kopplung der einzelnen Vertreterverträge vorgesehen sei. Dies gelte etwa dann, wenn ein Vertrag ausdrücklich regelt, dass er das Schicksal eines anderen mit ihm geschlossenen Vertretervertrages teilt. Insoweit also die Beendigung des Vertretungsvertrages mit einer Gesellschaft automatisch eine Beendigung des weiteren Vertretervertrages mit einer anderen nach sich ziehe, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf, liege eine solche wirtschaftliche Abhängigkeit vor.

> Mit Erfolg hat sich demgegenüber ein Handelsvertreter gegen die Heranziehung zur Rentenversicherung zur Wehr gesetzt. Er

hatte neben dem Vertretervertrag mit der Vertriebsgesellschaft noch weitere Vertreterverträge zu einzelnen von der Vertriebsgesellschaft vertretenen Versicherern unterhalten. Das rechtskräftige Urteil des Landessozialgerichts Berlin hat die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Hinweis darauf vereint, dass die die Vertretertätigkeit regelnden Verträge mit den Versicherern so gestaltet waren, dass sie auch im Falle der Beendigung des Vertrages mit der Vertriebsgesellschaft jeweils einzeln bestehen bleiben konnten. Vereinbarungen, die den Bestand dieser Verträge an den Vertretervertrag mit der Vertriebsgesellschaft gekoppelt haben, waren nicht getroffen worden.

Ob die Verteidigung gegen die Rentenversicherungspflicht aus dem Aspekt des Verstoßes gegen die grundrechtliche Berufsfreiheit oder die im EU-Vertrag verankerte Dienstleistungsfreiheit vor dem Bundessozialgericht Erfolg verspricht, muss bezweifelt werden. Die Entscheidungen der Landessozialgerichte zeigen aber immerhin eines: Allein die Tatsache, dass die vertragsschließenden Unternehmen in einem Konzern oder in einer Organisationsgemeinschaft zusammengeschlossen sind, rechtfertigt es nicht, den Handelsvertreter der gesetzlichen Rentenversicherung zu unterwerfen. Bei der Ausgestaltung der Handelsvertreterverträge sollte zur Vermeidung einer gesetzlichen Rentenversicherungspflicht aber darauf geachtet werden, dass die einzelnen Vertreterverträge rechtlich in ihrem Bestand

unabhängig sind.